

# STATUTEN DES HOCKEY-CLUB ALBULA

gegründet 1997

## I. Name, Sitz und Zweck

### Artikel 1

Unter dem Namen „Hockey-Club Albula“ besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff ZGB.  
Der Sitz befindet sich jeweils am Wohnort des Präsidenten.

### Artikel 2

Der Club bezweckt die Förderung des Eishockeysports in unserer Region. Der Spielbetrieb findet auf den Eisbahnen in Bergün und Filisur statt.  
Er kann zu diesem Zwecke Grundstücke und Immobilien an- und verkaufen.

### Artikel 3

Der Club ist Mitglied des SEHV und unterstellt sich deren Verbandsstatuten und Reglementen. Es steht dem Club frei, anderen Veränden und Organisationen beizutreten, die gleiche oder verwandte Ziele verfolgen.

## II. Mitgliedschaft

### Artikel 4

Der Club setzt sich zusammen aus:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Aktivmitglieder
- c) Nachwuchsmitglieder
- d) Passivmitglieder
- e) Gönner

### Artikel 5

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, im Ablehnungsfall die Gründe hierfür bekanntzugeben.

### Artikel 6

Die Ehrenmitgliedschaft kann an ordentliche Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen werden.  
Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Aktivmitgliedes, sind jedoch vom Mitgliederbeitrag befreit.

### Artikel 7

Aktivmitglieder mit Lizenz haben volle Spielberechtigung im Sinne der Reglemente und werden dem SEHV gemeldet. Die Aktivmitglieder mit und ohne Lizenz haben an der Generalversammlung mit je einer Stimme Stimm- und Wahlrecht.

### Artikel 8

Als Nachwuchsmitglieder gelten Spieler bis zum vollendeten 15. Altersjahr. Sie geniessen die Rechte der Aktivmitglieder und besitzen pro Familie ein Stimm- und Wahlrecht.

#### **Artikel 9**

Passivmitglieder und Gönner sind natürliche und juristische Personen, die den Club finanziell unterstützen, den Eishockeysport jedoch nicht ausüben. Passivmitglieder und Gönner werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

#### **Artikel 10**

Der Austritt muss bis zur Generalversammlung durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Club erklärt werden.

#### **Artikel 11**

Der Vorstand ist berechtigt, gegenüber Mitgliedern, die wiederholt die Reglemente verletzen, nach einmaliger Warnung, eine Spiel- oder Platzsperre bis zur Dauer von einem Jahr auszusprechen.

#### **Artikel 12**

Wer die bürgerlichen Ehren und Rechte oder seinen unbescholtenen Ruf einbüsst, dem Ansehen des Clubs schadet, den Statuten nicht nachkommt, sich den Anordnungen des Vorstandes oder in seinem Auftrag Handelnden widersetzt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die nächste Generalversammlung vom Club ausgeschlossen werden. Hierzu ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Ein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Beiträge besteht nicht. Erfüllt ein Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Ausstehende finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Club können von diesem trotzdem geltend gemacht werden.

### **III. Organisation**

#### **Artikel 13**

Die Organe des Clubs sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kommissionen
- d) Revisoren

#### **Artikel 14**

Die ordentliche Generalversammlung findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Aktiv- und Ehrenmitglieder. Die Einladung hat unter Beilage der Traktandenliste 30 Tage, spätestens jedoch 14 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.

#### **Artikel 15**

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet eine solche einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der Aktivmitglieder dies schriftlich und begründet verlangen.

#### **Artikel 16**

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

#### **Artikel 17**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und wählt mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern kein Antrag auf schriftliche oder geheime Abstimmung vorliegt. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### **Artikel 18**

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan, ihr sind insbesondere folgende Geschäfte zugewiesen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme der Jahresberichte:
  - a) des Präsidenten
  - b) des TK-Präsidenten
  - c) des Kassiers
  - d) der Revisoren
3. Décharge-Erteilung an den Vorstand
4. Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
5. Wahl der Revisionsstelle
6. Statutenrevision, hierzu ist eine Zweidrittelsmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Genehmigung Budget
9. Ehrungen
10. Varia und Umfrage

#### **Artikel 19**

Mitglieder, die die Behandlung eines Traktandums an der Generalversammlung wünschen, haben dies 30 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

#### **Artikel 20**

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) TK-Präsident
- e) Materialwart
- f) Chef Nachwuchs
- g) Beisitzer

Der Vorstand wählt den Vizepräsidenten/in Jährlich.

#### **Artikel 21**

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Eintretende Vakanzen können vom Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung interimistisch besetzt werden.

In den ungeraden Jahren werden gewählt:

- der Präsident
- der Materialchef
- der Chef Nachwuchs
- der Beisitzer

In den geraden Jahren werden gewählt:

- der Aktuar
- der Kassier
- der TK-Präsident

#### **Artikel 22**

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Insbesondere:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
- b) Aufnahme von Mitgliedern
- c) Vorbereitung der Generalversammlung und Vollziehung der Beschlüsse derselben
- d) Verwaltung des Clubvermögens
- e) Wahl der Delegierten und Unterkommissionen
- f) Beschlüsse über die Durchführung von Veranstaltungen. Turnieren etc. sowie über die Teilnahme an solchen.
- g) Regelung des Sportbetriebs und Aufstellen von entsprechenden Reglementen.

#### **Artikel 23**

Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zwei anderen Vorstandsmitgliedern statt. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Dem Vorsitzenden steht bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

#### **Artikel 24**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident einzeln oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

#### **Artikel 25**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern und einem Stellvertreter, die von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar. Sie prüfen die vom Kassier erstellte Betriebsrechnung und Bilanz sowie eventuelle Spezialabrechnungen und Inventarien und erstatten über den Befund schriftlich Bericht an den Vorstand und an die Generalversammlung. Je ein Revisor aus den Fraktionen Bergün und Filisur.

### **IV. Finanzielles**

#### **Artikel 26**

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen
- b) Spieleinnahmen
- c) Lizenzgebühren
- d) freiwilligen Beiträgen
- e) Diverse Einnahmen

#### **Artikel 27**

Die Jahresbeiträge für Aktiv-, Passiv und Nachwuchsmitglieder wie auch die Lizenzgebühren für Aktivmitglieder sind vor Aufnahme der Spieltätigkeit des betreffenden Clubjahres zu entrichten.

#### **Artikel 28**

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche und solidarische Haftung der Vereinsmitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

**Artikel 29**

Das Vereinsjahr dauert vom 01. Mai bis 30. April.

**V. Schlussbestimmungen**

**Artikel 30**

Dieser Verein wird aus den beiden Vereinen HC Bergün und HC Filisur gegründet. Den beiden Vereinen ist es untersagt unter eigenem Namen an der Meisterschaft des SEHV teilzunehmen.

(Ausgenommen Seniorenmeisterschaft)

**Artikel 31**

Die Auflösung des Hockey-Clubs Albula kann nur durch eine Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen.

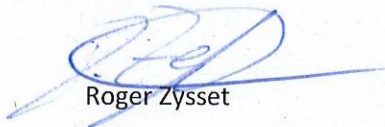
Ein bei der Auflösung vorhandenes Vermögen ist der Gemeinde Bergün Filisur zur Verwaltung und Wiedergabe an einen Hockey-Club in der Gemeinde, der dem SEHV angeschlossen ist, zu übergeben.

**Artikel 32**

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 21. Juni 2019 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten des Jahres 1999 bzw. die Statutenrevision des Jahres 2009.

Der Präsident des HC Albula



Roger Zysset

Bergün, den 21. Juni 2019

Der Aktuar des HC Albula



Jachen Valentin